



Bioabfälle in der EU-Gesetzgebung

Ein vernachlässigter Faktor für die Landwirtschaft

Der Eckpfeiler der EU-Gesetzgebung zur Definition von "organischen Abfällen", insbesondere von "Bioabfällen", ist die Abfallrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2018. Der Artikel 22 dieser Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Bioabfällen sicherzustellen. Dazu gehört die getrennte Sammlung und das Recycling von Bioabfällen.

Bioabfälle sind gemäß der Abfallrahmenrichtlinie biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle sowie Lebensmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushalten, Restaurants, Catering-Unternehmen, dem Einzelhandel und der Lebensmittelverarbeitung.

Wichtig hierbei ist, dass diese Definition forst- und landwirtschaftliche Reststoffe, Dung, Klärschlamm und andere biologisch abbaubare Abfälle wie Naturtextilien, Papier und behandeltes Holz nicht beinhaltet.

Zusätzlich hat die EU die "Abfallhierarchie" in der Abfallrahmenrichtlinie eingeführt, also eine Rangfolge der Prioritäten für die Abfallbewirtschaftung und -entsorgung. Die Hierarchie schreibt vor, dass die Abfallvermeidung absolute Priorität hat, gefolgt von der Wiederverwendung, dem Recycling und anderen Formen der Verwertung. Das Deponieren ist der letzte Ausweg und soll nur in Betracht gezogen werden, wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, der EU-Rechtsrahmen für Bioabfälle basiert auf zwei grundlegenden Prinzipien:

- **Der Pflicht zur getrennten Sammlung:** Bioabfälle müssen von anderen Abfällen getrennt werden, um ihr Recycling und somit die Produktion von hochwertigem Kompost und Gärresten zu ermöglichen. Diese Produkte können in der Landwirtschaft zur Wiederherstellung der Bodengesundheit eingesetzt werden.
- **Der Abfallhierarchie:** Abfallvermeidung ist prioritär, gefolgt von Wiederverwendung und Recycling. Die Deponierung ist die letzte (und am wenigsten gewünschte) Option.

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie bietet aber nur einen allgemeinen Rahmen. Die Mitgliedstaaten müssen selber spezifische Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Bioabfällen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Anforderungen und des nationalen Kontexts ergreifen. Das gemeinsame EU-weite Ziel bleibt jedoch bestehen: Ein effektives und effizientes Bioabfallmanagementsystem aufzubauen, das zum Umweltschutz, zur Bodengesundheit und zur Lebensmittelsicherheit beiträgt.

Projektpartner



Kontakte

bin2bean.euinfo@bin2bean.eu[Bin2Bean](https://www.linkedin.com/company/bin2bean)

Co-funded by
the European Union

Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des bzw. der Autors/Autorin und spiegeln nicht zwangsläufig die der Europäischen Union oder der REA wider. Weder die Europäische Union noch die gewährende Behörde können dafür verantwortlich gemacht werden.